

Verein „Zeli - Zeteler Lichtspiele e.V.“

Satzung

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Zeli - Zeteler Lichtspiele e.V.**“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Zetel.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Oldenburg eingetragen werden und die Bezeichnung e.V. führen.

§2 Zweck

Der Verein hat den Zweck, das historische Zeteler Lichtspielhaus zu bewahren und zu nutzen. Dazu gehört neben dem Erhalt des Kinos auch die Durchführung von Veranstaltungen im selbigen und die Förderung der Kultur durch Schaffung entsprechender Angebote. Der Verein strebt eine enge Abstimmung mit dem Mehrgenerationenhaus der Gemeinde Zetel an. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke nach § 52 Abs. 2 Nr. 1 AO. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Wer Mitglied werden will, hat dies schriftlich bei dem Verein zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Das Ergebnis dieser Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen. Eine Pflicht zur Begründung der Entscheidung besteht in keinem Fall. Das Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag gem. § 5 dieser Satzung zu entrichten.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und muss unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Monaten schriftlich erklärt werden.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zulässig, wenn es seine Pflicht gegenüber dem Verein gröblich verletzt oder sich unehrenhaft verhält oder in Vermögensverfall gerät. Eine gröbliche Pflichtverletzung liegt stets vor, wenn ein Mitglied mit der Zahlung eines Jahresbeitrages im Verzug ist. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand einstimmig; er hat vor seiner Entscheidung dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den Ausschlussgründen zu äußern.

§4 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Zwecke des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§5 Beiträge/ Mittel des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 1) Der geschäftsführende Vorstand
- 2) Der erweiterte Vorstand
- 3) Die Mitgliederversammlung

§7 Geschäftsführender Vorstand

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und besteht aus
 - a) der/ dem Vorsitzenden
 - b) der/ dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der/ dem Kassenwart/in
 - d) der/ dem Schriftführer/in
2. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§8 Zuständigkeiten des geschäftsführenden Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- 2) Einberufung der Mitgliederversammlung
- 3) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- 4) Erstellung eines Jahresberichtes und einer Jahresrechnung
- 5) Durchführung der laufenden Geschäfte des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens
- 6) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Der erste Vorsitzende wird ermächtigt Änderungen und Ergänzungen an der Gründungssatzung vorzunehmen, soweit sie sich nicht auf den Zweck des Vereins, über bei Wahlen und Beschlüssen notwendige Mehrheiten und über den Anfall des Vereinsvermögens bei Auflösung beziehen.

§9 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus bis zu 14 Beisitzern.

§10 Aufgaben des erweiterten Vorstands

Aufgabe des erweiterten Vorstandes ist den geschäftsführenden Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Der erweiterte Vorstand unterstützt den geschäftsführenden Vorstand auch bei der Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und stimmt gemeinsam mit dem geschäftsführenden Vorstand über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern ab.

§11 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

§12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von den Mitgliedern des Vereins gebildet.
2. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn es von einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes gefordert wird.
3. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Beschlussfassung über Änderung der Satzung
 - b) Entgegennahme und Billigung des Jahresberichtes des Vorstandes und der Jahresrechnung
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - e) Wahl der Rechnungsprüfer
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine/n Leiter/in. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges oder der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder; bei Berechnung der Mehrheit werden Stimmenenthaltungen nicht gezählt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von mindestens 2/3 der erschienenen Mitglieder.
Die Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

4. Für die Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut aufzunehmen.

§14 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Tätigkeit in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich.

§15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der unter § 13 Abs. 3 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und ein anderes Mitglied des Vorstandes die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt der Gemeinde Zetel zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke.

§16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Beschlussfassung sofort in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 15.05.2012 im Zeteler Kaffeehaus in 26340 Zetel beschlossen.

Satzungsänderungen wurden auf der Jahreshauptversammlung am 18.03.2016 im Zeteler Lichtspielhaus in 26340 Zetel beschlossen.